

## Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Plauen	Abwägungsvorschlag
17/2	Im Bereich Burkersdorfer Weg 20-22 soll die Förderschule, evangelische Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, im Hauptplan ergänzt werden.	Der Schulstandort der evangelischen Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung wird im Hauptplan entsprechend mit einem Symbol dargestellt. Für eine flächige Darstellung als Gemeinbedarfsfläche ist der Schulstandort mit unter 1 ha Flächengröße zu klein.		Der Anregung wird gefolgt.
38/1	Im Bereich der Gemarkung Kleinpestitz, Flurstück 129, GBBL 285 soll Wohnbaufläche dargestellt werden. Auf die Stellungnahme zum Entwurf aus 2015 wird verwiesen.	Der in der Anregung angesprochene Bereich grenzt unmittelbar an die ehemalige Deponie Achtbeeteweg, mit Altlastenverdachtsflächen, an. Langfristiges planerisches Ziel für den als Parkplatz genutzten Bereich ist die Integration in das vorhandene Waldgebiet, welches den Übergang zwischen der Wohnbebauung und der offenen Landschaft im Süden darstellt. Gleichzeitig ist die Fläche Teil eines Schutzbereiches Kaltluftentstehungsgebiet. Ziel dieser Flächen ist der Schutz und Erhalt zur Gewährleistung der Versorgung des Siedlungsraumes mit Frisch- und Kaltluft. Dazu gehört auch die Freihaltung von Bebauung und sonstigen Strömungshindernissen. Daher wird der Anregung zur Darstellungsänderung nicht gefolgt.		Der Anregung wird nicht gefolgt.
38/2	Im Bereich der Gemarkung Zschertnitz, Flurstück 29/12, GBBL 462 soll Wohnbaufläche dargestellt werden. Auf die Stellungnahme zum Entwurf aus 2015 wird verwiesen	Der in der Anregung angeführte Bereich gehört zu den städtischen Siedlungsräumen mit einer mittleren Überwärmung, einem mittleren bis hohen Versiegelungsgrad und einer unzureichenden Durchlüftung. Eine zusätzliche bauliche Verdichtung dieser Bereiche führt langfristig zu einer Verschlechterung der klimatischen Situation. Eine Umnutzung hingegen als Grün- und Freifläche soll vor allem der Reduzierung des Wärmeeintrages ins Gebiet dienen sowie die Durchlüftungsverhältnisse verbessern. Langfristiges planerisches Ziel ist somit die Integration der Garagenflächen nach Aufgabe ihrer Funktion in das bestehende bzw. in Aufbau befindliche Freiraumsystem, bestehend aus Kleingarten- und Parkanlagen. Ziel ist die Schaffung von klimatischen Ausgleichsräumen in guter Erreichbarkeit und Aufwertung des Stadtbildes. Eine Darstellungsänderung erfolgt somit nicht. Aufgabe des Flächennutzungsplanes ist es, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Die Beschränkung auf die Grundzüge bedeutet eine allgemeine, generalisierende oder typisierende Darstellung. Der Flächennutzungsplan weist somit keine separaten Flächen für den sozialen oder genossenschaftlichen Wohnungsbau aus.		Der Anregung wird nicht gefolgt.
38/3	Im Bereich der Gemarkung Zschertnitz, Flurstück 84/2, GBBL 438 soll Wohnbaufläche dargestellt werden. Auf die Stellungnahme zum Entwurf aus 2015 wird verwiesen	Der benannte Bereich ist Teil einer kleineren Gewerbefläche mit geringem Störungsgrad. Mit Hilfe der Kategorie "Gewerbliche Baufläche mit geringem Störungsgrad" sollen Nutzungsbereiche bestimmt werden, in denen einerseits störende Betriebe gebündelt werden können und so eine hochwertige gewerbliche Standortgemeinschaft bilden, andererseits können gewerbliche Bauflächen bestimmt werden, von denen keine starken Belästigungen für die Umgebung ausgehen sollen, um die Vereinbarkeit mit benachbarten Wohnnutzungen oder anderen störenden Nutzungen wie Kleingärten etc. zu gewährleisten. Solche Standorte sind wichtige Bestandteile einer aufgelockerten und lebendigen Stadt. Ziel für den in der Anregung benannten Bereich ist nach Aufgabe der Garagennutzung eine mögliche Ansiedlungsfläche für nicht störendes Gewerbe vorhalten zu können. Eine Darstellungsänderung erfolgt somit nicht. Aufgabe des Flächennutzungsplanes ist es, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Neben der vorrangigen Respektierung des Bestandes und der Beachtung von Belangen der Umwelt und des Naturschutzes liegen der Darstellung im Flächennutzungsplan umfangreiche Analysen und Prognosen des zu erwartenden Bedarfs an Bauflächen zugrunde. Unter Berücksichtigung dieser Prämissen gibt es über die dargestellten Bauflächen hinaus keinen zwingenden Grund weitergehender Bauflächenentwicklungen im Stadtgebiet von Dresden. Darüber hinaus ist es nicht Aufgabe des Flächennutzungsplanes Flächen für den sozialen oder genossenschaftlichen Wohnungsbau auszuweisen. Aufgabe des Flächennutzungsplanes ist es, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Die Beschränkung auf die Grundzüge bedeutet eine allgemeine, generalisierende oder typisierende Darstellung.		Der Anregung wird nicht gefolgt.
44/1	Als Bewohner der Zeunerstraße und Mitglied des Vereins „Wohngebiet südlich des Campus“ werde hervorgehoben, dass der FNP der Stadt Dresden für das Wohngebiet und seine Umgebung sehr gut und genau die Anforderungen an die	Eine Begründung ist nicht erforderlich.		Die Zustimmung wird zur

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Plauen	Abwägungsvorschlag
	<p>Bebauung in der Umgebung formuliert. Das treffe vor allem auf die klare Formulierung der Anforderungen an die Baumaßnahmen zur weiteren Erreichung einer guten Durchlüftung des Wohngebietes und Teile des südlichen Campus als Grundvoraussetzung des Lebens und der Arbeit in diesem Bereich zu.</p>			<p>Kenntnis genommen.</p>
44/2	<p>Die Einrichtung eines Vereinssportplatzes im Südpark werde klar ablehnt, da durch die notwendigen Gebäude, Zufahrten, Parkplätze, Kunstrasen usw. ein erheblicher Widerspruch zu den im BP 40 formulierten Zielen des Südparkes besteht.</p>	<p>Basierend auf dem Sportentwicklungsplan der Landeshauptstadt Dresden besteht vor allem im Teilraum Plauen ein erhebliches Defizit im Bereich der Großspielfelder. Für den organisierten Sport (Vereinssport) stehen in der Südvorstadt keine geeigneten Flächen zur Verfügung, sodass im Bereich des Südparks weiterhin an der Symboldarstellung für die Einordnung einer sportlichen Zwecken dienenden Anlage festgehalten wird. Der Flächennutzungsplan übernimmt dabei die Festlegungen des Sportentwicklungsplanes sowie die Festsetzungen aus dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 40, Dresden-Räcknitz Nr. 1, Südpark.</p>		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
44/3	<p>Obwohl es sich beim Flächennutzungsplan um ein die gesamte Stadt betreffendes Dokument handele, wäre wünschenswert, dass der unbedingt notwendige Zusammenhang benachbarter Baumaßnahmen noch einmal explizit herausgestellt wird. Durch die Bebauung solcher benachbarten Gebiete dürfe die in dem einen Gebiet durchgesetzten Maßnahmen nicht durch die Bebauung des Nachbargebietes in Frage gestellt werden. Im FNP 393 und im B-Plan 40 scheine das in hohem Maße gelungen.</p> <p>Durch die Bebauung des ehemaligen Vattenfallgeländes auf der Nöthnitzer Straße seien alle Maßnahmen im Umfeld in ihrem Erfolg gefährdet. Das betreffe vor allem die Durchlüftung. Während südlich der Nöthnitzer Straße die Schneisen eine ordentliche Durchlüftung gewährleisten, wurden auf dem Vattenfallgelände diese erheblich schmaler geplant und außerdem noch durch dahinterstehende Gebäude minimiert. Damit werde die Durchlüftung des Wohngebietes in erheblichem Maße eingeschränkt, wenn nicht ganz verhindert.</p> <p>In gleicher Weise treffe das auf die Behandlung von Oberflächenwasser und Grundwasser in diesem Baugebiet zu. Zwischen Zeunerstraße und Nöthnitzer Straße sei ein Höhenunterschied von 12 m. Damit ist mit erheblichen Aufschüttungen und Abtragungen in diesem Baugebiet zu rechnen. Das bereite den Anliegern große Sorgen, da noch nicht einmal eine Beweissicherung an angrenzenden Gebäuden und Grundstücken vorgenommen wurde.</p> <p>Zur Untersuchung und Behandlung von Grund- und Oberflächenwasser vor und während der Baumaßnahmen sowie danach werden klare Aussagen getroffen und damit schon einige Sorgen und Probleme der Anwohner vorab ausgeräumt. Untersuchungen und Problemlösungen von möglicherweise während der Baumaßnahmen auftretenden Kontaminationen durch radioaktive Stoffe werden ebenfalls gefordert.</p> <p>Bei der Vorstellung der Baumaßnahmen seien keine Aussagen zum Umgang mit Kontaminationen gemacht worden, obwohl radioaktive Stoffe oder Asbest durchaus auf dem Gelände vorkommen könnten. Außerdem müssen ein ehemaliges Öllabor für Transformatorenöl sowie Garagen in denen auch KFZ repariert wurden und damit eine Kontamination mit Motorenöl befürchtet werden muss, abgerissen werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass zumindest im südlichen Teil es sich um ein Gebiet handelt, das 1945 für die Verteidigung Dresdens in militärischer Sicht vorbereitet war. Es könnten hier vom Luftangriff 1945 noch Blindgänger liegen. Die angekündigte Anbindung des Baugebietes südlich der Nöthnitzer Straße an den Südpark soll durch Bepflanzung erfolgen. Dabei sollte beachtet werden, dass „Verbindungsbäume“ in den Schneisen nicht zu hoch werden und die Durchlüftung behindern.</p>	<p>Die in der Stellungnahme aufgeführten Belange können auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine Berücksichtigung finden, da sie auf detailliertere Nutzungsregelungen abstellen, die mit aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen zu treffen sind. Die vorgetragenen Belange können inhaltlich behandelt werden, soweit sie im jeweiligen Bebauungsplanverfahren (Verbindliche Bauleitplanung) erneut vorgebracht werden. Ob sie im konkreten Einzelfall dort berücksichtigt werden können, ist allerdings Gegenstand der jeweiligen vorzunehmenden Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen untereinander und gegeneinander. Die vorgebrachten Belange beziehen sich auf die Festsetzungen der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne Nr. 40, Dresden-Räcknitz Nr. 1, Südpark und Nr. 393, Dresden-Räcknitz Nr. 3, Nöthnitzer Straße - Campus Süd.</p>		<p>Die Anregung ist gegenstandslos.</p>

## Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Plauen	Abwägungsvorschlag
	<p>Im B-Plan 393 sollten die Höhen der Gebäude inkl. der Dachaufbauten noch einmal beurteilt werden, um einen Verbau der Aussicht auf die Stadt zu verhindern.</p> <p>Ein weiteres Problem, das sich durch die Bebauung südlich und nördlich (Vattenfall) an der Nöthnitzer Straße ergibt, sei die Parksituation in dem Wohngebiet. Wenn es nicht gelinge, auf dem Gelände des B-Plan 393 und dem Vattenfallgelände genügend Parkplätze für Mitarbeiter bzw. Einwohner zu schaffen, werde sich die Parksituation zur Katastrophe entwickeln, da ja auch noch mit dem Einzug der Verwaltung der TU in den Försterbau und dem damit verbundenen extremen Bedarf an Parkplätzen gerechnet werden muss.</p> <p>Außerdem sollte das Parken von Autos auf dem Radweg nördlich der Nöthnitzer Straße in der Zukunft ja nicht mehr gestattet werden, da der Radweg bei dem Verkehrsaufkommen auf der Nöthnitzer Straße für die Sicherheit der Radfahrer dringend erforderlich ist.</p> <p>Ein weiteres Problem beim Ausbau um die Nöthnitzer Straße wird darin gesehen, dass die Einfahrt in die beiden Baugebiete südlich und nördlich der Nöthnitzer Straße in jedem Fall von dieser erfolgen muss. Beim Linksabbiegen ist ein Stau dadurch programmiert.</p>			
50/1	<p>Im Bereich des Südparkes (Fläche im Themenstadtplan gekennzeichnet) soll keine Sportanlage entstehen. Seit vor einiger Zeit der "wilde" Beachvolleyballplatz direkt neben der Gartenanlage "Grabeland" (im Nord-Westen des geplanten Südparks) eingerichtet wurde, sei es dort mit der Ruhe vorbei. Das "WUMM-WUMM-WUMM" dröhne 500 Meter im Umkreis bei jedem schönen Wetter, wo man sich eigentlich im Garten erholen will.</p> <p>Weniger lautstarke/psychoakustische Sportarten (z.B. könnte Fussball besser als Volleyball sein, weil zwar stärker getreten wird, aber seltener und unregelmässiger), Lärmschutzwände (von denen sich allerdings wenig versprochen wird, momentan liege zwischen dem Volleyballplatz und der Gartenanlage ein sichtdichter Baumstreifen, der keine spürbare schalldämmende Wirkung entfaltet), begrenzte Nutzungszeiten (dann könnte man seine Erholungspläne damit koordinieren, z.B. Mittagsruhe an Wochenenden und Ruhestunden so 16-18 Uhr an (manchen) Wochentagen).</p>	<p>Basierend auf dem Sportentwicklungsplan der Landeshauptstadt Dresden besteht vor allem im Teilraum Plauen ein erhebliches Defizit im Bereich von Großspielfeldern. Im Zuge der Aufstellung bzw. Reaktivierung der Planungen zum Bebauungsplan Nr. 40, Dresden-Räcknitz Nr. 1, Südpark ist daher die Einordnung einer Sportlichen Zwecke dienenden Anlage vorgesehen. Diese soll im Bereich Bergstraße, nördlich der Institutsgebäude der TU Dresden, eingeordnet werden. Darüber hinaus kann der vorgebrachte Belang zur Lärmbelästigung durch sportliche Aktivitäten im Gebiet im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht berücksichtigt werden, da er sich nicht auf den Bereich des Städtebaus und der Bodennutzung bezieht. Der Flächennutzungsplan soll die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Landeshauptstadt Dresden ergebende Bodennutzung in den Grundzügen darstellen. Daher muss er sich auf solche flächenbezogenen zeichnerischen und textlichen Darstellungen beschränken, welche die Bodennutzung im weitesten Sinne regeln.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>	
50/2	<p>Sportanlagen im Südosten sollten generell von Wohngebieten und Gartenanlagen entfernt sein.</p>	<p>Die Darstellung von Sportanlagen im Flächennutzungsplan gehört zur Gemeinbedarfsausstattung. Die Darstellungen im Flächennutzungsplan umfassen dabei die Grundausrüstung mit gesamtstädtischen und überörtlich bedeutsamen Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs sowie Sportanlagen. Neben baulichen Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs wie Schulen, öffentliche Verwaltung und Brand- und Katastrophenschutz/Polizei, um nur einige wenige zu nennen, gehören auch sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen dazu. Basierend auf dem Sportentwicklungsplan der Landeshauptstadt Dresden besteht vor allem im Teilraum Plauen ein erhebliches Defizit im Bereich der Großspielfelder. Der Flächennutzungsplan übernimmt dabei die Festlegungen des Sportentwicklungsplanes bei der Darstellung bestehender und vor allem neuer Sportanlagen. Dargestellt werden in dieser Kategorie, unabhängig ob privat oder öffentlich betrieben, sportlichen Zwecken dienende Anlagen, wenn sie für die Allgemeinheit nutzbar sind (Sportvereine). Die bauplanungsrechtliche Ausführung der jeweiligen Anlagen gehört dabei nicht zu den Aufgaben des Flächennutzungsplanes, der sich in seinen Darstellungen auf die Grundzüge der Bodennutzung im Allgemeinen beschränkt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
57/1	<p>Im Bereich Südhöhe / Münzmeisterstraße, Flurstück Nr. 141/x der Gemarkung Mockritz soll Wohnbaufläche dargestellt werden.</p> <p>Durch den Beschluss der Stadt Dresden vom 18.12.1997 im damaligen FNP wurden die Grundstücke (Flurstück 141) als Wohnbaufläche mit hohem Grünanteil ausgewiesen. Bei der Auslage des FNP von 2015 wurde festgestellt, dass seitens</p>	<p>Sowohl im Vorentwurf als auch im Entwurf zum neuen Flächennutzungsplan ist der benannte Bereich als Grün- und Freifläche, Zweckbestimmung sonstiger Garten ausgewiesen. Im Zeitraum zwischen 1999 und 2007 wurden im Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 207, Dresden-Mockritz Nr. 3, Südhöhe/Münzmeisterstraße die Möglichkeiten einer Wohnbebauung im betreffenden Bereich untersucht. Während eine Bebauung im nördlichen Planbereich erfolgte, ergab die Auswertung der</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>	

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Plauen	Abwägungsvorschlag
	<p>der Stadt eine perspektivische Nutzung als Gartenland vorgesehen war. Dieser Nutzung werde als Eigentümer nicht zustimmt, da dies den eigenen Vorstellung einer langfristigen Nutzung entgegensteht und Sicht eine klare Wertminderung des Eigentums darstelle. Deshalb wurde bereits am 01.04.2015 Widerspruch eingelegt. Es werde nun erneut Widerspruch eingelegt und eine Stellungnahme des Stadtplanungsamtes zeitnah erbeten. Laut vorliegenden Informationen seien der überwiegende Teil der 22 Grundstückseigentümer an einer schnellstmöglichen Erschließung / Bebauung interessiert. Weil die Bezeichnung „Wohnbaufläche mit hohem Grünanteil“ im neuen Entwurf nicht mehr existiert, erscheine eine Einordnung unter „Wohnbaufläche mit geringer Wohndichte“ angemessener. Da nördlich, unmittelbar angrenzend, vor ca. 10 Jahren ein profitables Neubaugebiet entstanden ist, wäre eine Erschließung, wie ursprünglich 2000 ausgewiesen als Brückenweg bis zur Busmannstraße, für die Stadt eine lukrative Möglichkeit für individuelle Baugrundstücke.</p>	<p>Ergebnisse der Beteiligung von Bürgern, Trägern öffentlicher Belange sowie Ämtern Probleme, die eine zügige Fortführung des Planverfahrens für das Gesamtgebiet des Bebauungsplanes Nr. 207 ausschlossen. Mit Beschluss vom 26.09.2007 erfolgte daher die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum betreffenden Bebauungsplan durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften. Im laufenden Aufstellungsverfahren zum neuen Flächennutzungsplan gibt es keine neuen Erkenntnisse, die die Entscheidung des Stadtrates in Frage stellen könnten. Damit wird der betreffende Bereich weiterhin als Grünfläche dargestellt.</p> <p>Der Flächennutzungsplan hat gegenüber den Bürger/-innen im Regelfall keine unmittelbare Rechtswirkung auf das Grundeigentum; er hat als hoheitliche Maßnahme eigener Art keine Rechtsnormqualität wie sie etwa den als Satzung zu beschließenden Bebauungsplänen zukommt. Deshalb begründet die Aufstellung, Ergänzung, Änderung oder Aufhebung des Flächennutzungsplanes keinen Anspruch auf Entschädigung nach den §§ 40, 42 BauGB oder auf Ersatz des Vertrauensschadens nach § 39 BauGB. Dies gilt ungeachtet der Möglichkeit, dass durch die vorbereitende Planung die Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten für ein Grundstück tatsächlich gemindert werden können. Ein unmittelbarer Rechtsschutz für die Bürger/-innen gegen Darstellungen des Flächennutzungsplanes ist daher nicht möglich.</p>		
58/1	<p>Im Bereich Südhöhe / Münzmeisterstraße, Flurstück Nr. 141/p der Gemarkung Mockritz soll Wohnbaufläche dargestellt werden. Durch den Beschluss der Stadt Dresden vom 18.12.1997 im damaligen FNP wurden die Grundstücke (Flurstück 141) als Wohnbaufläche mit hohem Grünanteil ausgewiesen. Bei der Auslage des FNP von 2015 wurde festgestellt, dass seitens der Stadt eine perspektivische Nutzung als Gartenland vorgesehen war. Dieser Nutzung werde als Eigentümer nicht zustimmt, da dies den eigenen Vorstellung einer langfristigen Nutzung entgegensteht und Sicht eine klare Wertminderung des Eigentums darstelle. Deshalb wurde bereits am 01.04.2015 Widerspruch eingelegt. Es werde nun erneut Widerspruch eingelegt und eine Stellungnahme des Stadtplanungsamtes zeitnah erbeten. Laut vorliegenden Informationen seien der überwiegende Teil der 22 Grundstückseigentümer an einer schnellstmöglichen Erschließung / Bebauung interessiert. Weil die Bezeichnung „Wohnbaufläche mit hohem Grünanteil“ im neuen Entwurf nicht mehr existiert, erscheine eine Einordnung unter „Wohnbaufläche mit geringer Wohndichte“ angemessener. Da nördlich, unmittelbar angrenzend, vor ca. 10 Jahren ein profitables Neubaugebiet entstanden ist, wäre eine Erschließung, wie ursprünglich 2000 ausgewiesen als Brückenweg bis zur Busmannstraße, für die Stadt eine lukrative Möglichkeit für individuelle Baugrundstücke.</p>	<p>Sowohl im Vorentwurf als auch im Entwurf zum neuen Flächennutzungsplan ist der benannte Bereich als Grün- und Freifläche, Zweckbestimmung sonstiger Garten ausgewiesen. Im Zeitraum zwischen 1999 und 2007 wurden im Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 207, Dresden-Mockritz Nr. 3, Südhöhe/Münzmeisterstraße die Möglichkeiten einer Wohnbebauung im betreffenden Bereich untersucht. Während eine Bebauung im nördlichen Planbereich erfolgte, ergab die Auswertung der Ergebnisse der Beteiligung von Bürgern, Trägern öffentlicher Belange sowie Ämtern Probleme, die eine zügige Fortführung des Planverfahrens für das Gesamtgebiet des Bebauungsplanes Nr. 207 ausschlossen. Mit Beschluss vom 26.09.2007 erfolgte daher die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum betreffenden Bebauungsplan durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften. Im laufenden Aufstellungsverfahren zum neuen Flächennutzungsplan gibt es keine neuen Erkenntnisse, die die Entscheidung des Stadtrates in Frage stellen könnten. Damit wird der betreffende Bereich weiterhin als Grünfläche dargestellt.</p> <p>Der Flächennutzungsplan hat gegenüber den Bürger/-innen im Regelfall keine unmittelbare Rechtswirkung auf das Grundeigentum; er hat als hoheitliche Maßnahme eigener Art keine Rechtsnormqualität wie sie etwa den als Satzung zu beschließenden Bebauungsplänen zukommt. Deshalb begründet die Aufstellung, Ergänzung, Änderung oder Aufhebung des Flächennutzungsplanes keinen Anspruch auf Entschädigung nach den §§ 40, 42 BauGB oder auf Ersatz des Vertrauensschadens nach § 39 BauGB. Dies gilt ungeachtet der Möglichkeit, dass durch die vorbereitende Planung die Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten für ein Grundstück tatsächlich gemindert werden können. Ein unmittelbarer Rechtsschutz für die Bürger/-innen gegen Darstellungen des Flächennutzungsplanes ist daher nicht möglich.</p>		Der Anregung wird nicht gefolgt.
65/1	<p>Der Bereich der Flurstücke Nr. 141 der Gemarkung Mockritz soll insgesamt als „Wohnbaufläche mit geringer Wohndichte“ ausgewiesen werden. Gemäß einem Beschluss der Stadt Dresden vom 18.12.1997 wurden im damaligen FNP die Grundstücke (Flurstück 141) als Wohnbauflächen mit hohem Grünanteil ausgewiesen. Bei der Auslage des FNP 2015 habe man erfahren, dass seitens der Stadt eine perspektivische Nutzung als Gartenland vorgesehen ist. Dieser Nutzung konnte nicht zustimmt werden, da dies den eigenen Vorstellungen einer langfristigen Nutzung entgegensteht und eine deutliche Wertminderung des Eigentums darstellen würde. Deshalb wurde bereits 2015 Widerspruch eingelegt, der jedoch nicht im FNP 2018 berücksichtigt und von der Stadtverwaltung bisher nicht abschließend beantwortet wurde.</p>	<p>Die zum Entwurf des Flächennutzungsplanes 2015 vorgebrachten Belange wurden vollumfänglich in das Abwägungsverfahren eingestellt. Mit Billigungsbeschluss am 03.05.2018 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften den Entscheidungsvorschlag der Verwaltung, der Anregung nicht zu folgen, übernommen. Die im Jahr 2015 vorgebrachten Stellungnahmen werden im laufenden Verfahren (erneute Auslegung des Flächennutzungsplan-Entwurfes) erneut aufgenommen. Die Stellungnahme selber bezieht sich auf einen Bereich, der sowohl im Vorentwurf als auch im Entwurf zum neuen Flächennutzungsplan als Grün- und Freifläche, Zweckbestimmung sonstiger Garten dargestellt ist. Im Zeitraum zwischen 1999 und 2007 wurden im Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 207, Dresden-Mockritz Nr. 3, Südhöhe/Münzmeisterstraße die Möglichkeiten einer Wohnbebauung im betreffenden Bereich untersucht. Während eine Bebauung im nördlichen Planbereich erfolgte, ergab die Auswertung der Ergebnisse der Beteiligung von Bürgern, Trägern öffentlicher Belange</p>		Der Anregung wird nicht gefolgt.

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Plauen	Abwägungsvorschlag
	<p>Deshalb werde erneut Widerspruch gegen die Umwidmung der betroffenen Grundstücke als Gartenland eingelegt. Diese im FNP vorgesehene Nutzung richte sich unmittelbar gegen die Interessen der 22 Grundstückseigner, die mehrheitlich an einer baldigen Erschließung und zukünftigen Bebauung interessiert sind. Sie sei auch nicht nachvollziehbar im Sinne der zukünftigen Stadtentwicklung und hier insbesondere mit Blick auf den Ausbau des Wissenschaftsstandortes Technische Universität einschließlich der für die Ansiedlung international renommierter Wissenschaftler erforderlichen attraktiven Wohnflächen. Es werde somit nachdrücklich darum gebeten, die Entscheidung noch einmal sachlich abzuwägen und das Flurstück 141 insgesamt als „Wohnbaufläche mit geringer Wohndichte“ auszuweisen. Es gebe keinerlei stichhaltige Argumente, die dem entgegenstehen und ggf. einer gerichtlichen Prüfung standhalten.</p>	<p>sowie Ämtern Probleme, die eine zügige Fortführung des Planverfahrens für das Gesamtgebiet des Bebauungsplanes Nr. 207 ausschlossen. Vor allem technische, eigentumsrechtliche als auch umweltschutzfachliche Probleme blockierten eine zügige Erschließung. Mit Beschluss vom 26.09.2007 erfolgte daher die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum betreffenden Bebauungsplan durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau. Im laufenden Aufstellungsverfahren zum neuen Flächennutzungsplan gibt es keine neuen Erkenntnisse, die die Entscheidung des Stadtrates in Frage stellen könnten. Damit wird der betreffende Bereich weiterhin als Grünfläche dargestellt.</p> <p>Der Flächennutzungsplan hat gegenüber den Bürger/-innen im Regelfall keine unmittelbare Rechtswirkung auf das Grundeigentum; er hat als hoheitliche Maßnahme eigener Art keine Rechtsnormqualität wie sie etwa den als Satzung zu beschließenden Bebauungsplänen zukommt. Deshalb begründet die Aufstellung, Ergänzung, Änderung oder Aufhebung des Flächennutzungsplanes keinen Anspruch auf Entschädigung nach den §§ 40, 42 BauGB oder auf Ersatz des Vertrauensschadens nach § 39 BauGB. Dies gilt ungeachtet der Möglichkeit, dass durch die vorbereitende Planung die Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten für ein Grundstück tatsächlich gemindert werden können. Ein unmittelbarer Rechtsschutz für die Bürger/-innen gegen Darstellungen des Flächennutzungsplanes ist daher nicht möglich.</p>		
67/1	<p>Der Bereich der Flurstücke Nr. 141 der Gemarkung Mockritz soll insgesamt als „Wohnbaufläche mit geringer Wohndichte“ ausgewiesen werden. Gemäß einem Beschluss der Stadt Dresden vom 18.12.1997 wurden im damaligen FNP die Grundstücke (Flurstück 141) als Wohnbauflächen mit hohem Grünanteil ausgewiesen. Bei der Auslage des FNP 2015 habe man erfahren, dass seitens der Stadt eine perspektivische Nutzung als Gartenland vorgesehen ist. Dieser Nutzung konnte nicht zustimmt werden, da dies den eigenen Vorstellungen einer langfristigen Nutzung entgegensteht und eine deutliche Wertminderung des Eigentums darstellen würde. Deshalb wurde bereits 2015 Widerspruch eingelegt, der jedoch nicht im FNP 2018 berücksichtigt und von der Stadtverwaltung bisher nicht abschließend beantwortet wurde.</p> <p>Deshalb werde erneut Widerspruch gegen die Umwidmung der betroffenen Grundstücke als Gartenland eingelegt. Diese im FNP vorgesehene Nutzung richte sich unmittelbar gegen die Interessen der 22 Grundstückseigner, die mehrheitlich an einer baldigen Erschließung und zukünftigen Bebauung interessiert sind. Sie sei auch nicht nachvollziehbar im Sinne der zukünftigen Stadtentwicklung und hier insbesondere mit Blick auf den Ausbau des Wissenschaftsstandortes Technische Universität einschließlich der für die Ansiedlung international renommierter Wissenschaftler erforderlichen attraktiven Wohnflächen. Es werde somit nachdrücklich darum gebeten, die Entscheidung noch einmal sachlich abzuwägen und das Flurstück 141 insgesamt als „Wohnbaufläche mit geringer Wohndichte“ auszuweisen. Es gebe keinerlei stichhaltige Argumente, die dem entgegenstehen und ggf. einer gerichtlichen Prüfung standhalten.</p>	<p>Die zum Entwurf des Flächennutzungsplanes 2015 vorgebrachten Belange wurden vollumfänglich in das Abwägungsverfahren eingestellt. Mit Billigungsbeschluss am 03.05.2018 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften den Entscheidungsvorschlag der Verwaltung, der Anregung nicht zu folgen, übernommen. Die im Jahr 2015 vorgebrachten Stellungnahmen werden im laufenden Verfahren (erneute Auslegung des Flächennutzungsplan-Entwurfes) erneut aufgenommen. Die Stellungnahme selber bezieht sich auf einen Bereich, der sowohl im Vorentwurf als auch im Entwurf zum neuen Flächennutzungsplan als Grün- und Freifläche, Zweckbestimmung sonstiger Garten dargestellt ist. Im Zeitraum zwischen 1999 und 2007 wurden im Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 207, Dresden-Mockritz Nr. 3, Südhöhe/Münzmeisterstraße die Möglichkeiten einer Wohnbebauung im betreffenden Bereich untersucht. Während eine Bebauung im nördlichen Planbereich erfolgte, ergab die Auswertung der Ergebnisse der Beteiligung von Bürgern, Trägern öffentlicher Belange sowie Ämtern Probleme, die eine zügige Fortführung des Planverfahrens für das Gesamtgebiet des Bebauungsplanes Nr. 207 ausschlossen. Vor allem technische, eigentumsrechtliche als auch umweltschutzfachliche Probleme blockierten eine zügige Erschließung. Mit Beschluss vom 26.09.2007 erfolgte daher die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum betreffenden Bebauungsplan durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau. Im laufenden Aufstellungsverfahren zum neuen Flächennutzungsplan gibt es keine neuen Erkenntnisse, die die Entscheidung des Stadtrates in Frage stellen könnten. Damit wird der betreffende Bereich weiterhin als Grünfläche dargestellt.</p> <p>Der Flächennutzungsplan hat gegenüber den Bürger/-innen im Regelfall keine unmittelbare Rechtswirkung auf das Grundeigentum; er hat als hoheitliche Maßnahme eigener Art keine Rechtsnormqualität wie sie etwa den als Satzung zu beschließenden Bebauungsplänen zukommt. Deshalb begründet die Aufstellung, Ergänzung, Änderung oder Aufhebung des Flächennutzungsplanes keinen Anspruch auf Entschädigung nach den §§ 40, 42 BauGB oder auf Ersatz des Vertrauensschadens nach § 39 BauGB. Dies gilt ungeachtet der Möglichkeit, dass durch die vorbereitende Planung die Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten für ein Grundstück tatsächlich gemindert werden können. Ein unmittelbarer Rechtsschutz für die Bürger/-innen gegen Darstellungen des Flächennutzungsplanes ist daher nicht möglich.</p>		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
70/1	<p>Die Flurstücke 42/6, 41/1, 40/2, 39/1 und 37/30 der Gemarkung Kleinpestitz an der Südhöhe sollen als Wohnbaufläche dargestellt werden. Dieses Feld werde als perfekte Möglichkeit gesehen, um innerstädtisch gut erschlossene Nachverdichtungsflächen auszuweisen. Die östlich angrenzende Siedlung ging ebenfalls aus einem solchen Feld in den 90er Jahren hervor und beherberge nun</p>	<p>Aufgabe des Flächennutzungsplanes ist es, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Neben der vorrangigen Respektierung des Bestandes und der Beachtung von Belangen der Umwelt und des Naturschutzes liegen der Darstellung im Flächennutzungsplan umfangreiche Analysen und Prognosen des zu erwartenden Bedarfs an Bauflächen zugrunde. Unter</p>		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Plauen	Abwägungsvorschlag
	unzählige Einfamilien- und Reihenhäuser. Die Erschließung wäre ebenfalls bereits über die Trienter und die Meraner Straße gegeben.	Berücksichtigung dieser Prämissen gibt es über die dargestellten Bauflächen hinaus keinen zwingenden Grund weitergehender Bauflächenentwicklungen im Stadtgebiet von Dresden. Speziell in dem benannten Bereich sprechen weiterhin gegen eine Bauflächenentwicklung der Verlauf einer Hochspannungsleitung über das Gebiet sowie die stark befahrene Bergstraße. Im Landschaftsplan als ökologische Grundlage des Flächennutzungsplanes wird der gesamte Bereich als landwirtschaftliche Fläche kategorisiert, die im Süden durch eine Luftleitbahn tangiert wird. Entsprechend dem Fachleitbild Stadtklima handelt es sich um eine Schutzzone Kaltluft-/Frischlufitentstehungsgebiet, welches grundsätzlich von Bebauung und Strömungshindernissen frei zu halten ist. Planerisches Ziel ist der Erhalt und Schutz dieser Flächen zur Gewährleistung der Versorgung des angrenzenden Siedlungsraumes mit Frisch- und Kaltluft. Darüber hinaus handelt sich um Ackerböden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenqualität. Aufgrund der vorgenannten Belange wird der Forderung nach einer Bauflächenausweisung im Flächennutzungsplan nicht gefolgt.		
70/2	Zur Nahversorgung des Wohngebietes soll auf Flurstück 39/1 der Gemarkung Kleinpestitz noch die Ausweisung eines SO-Gebiets Handel erfolgen. Das Gebiet werde derzeit nur von Discountern bedient und es fehle die Nahversorgung mittels eines Vollsortimenters. Die Realisierung eben eines solchen Vollsortimenters an der südlichen Straßenseite der Südhöhe würde auch den Linksabbiegeverkehr in Richtung der nördlich gelegenen Discounter deutlich verringern und für mehr Verkehrssicherheit sorgen. Zur Veranschaulichung der Flurstücke und ihrer Lage ist ein Luftbild angefügt.	Der Flächennutzungsplan stellt u.a. die von der Stadt beabsichtigte Verteilung der Nutzungen dar. Diese Darstellung bindet die Stadt zwar bei der Aufstellung von Bebauungsplänen. Hingegen werden durch eine Darstellung im Flächennutzungsplan keine Baurechte geschaffen, vor allem ist es nicht Aufgabe des Flächennutzungsplanes eine konkrete Betriebsform zu bestimmen oder auszuschließen. Das in der Stellungnahme benannte Flurstück befindet sich ca. 1 km vom Wohnzentrum Paradiesstraße mit u. a. einem Vollversorger und einem Discounter entfernt. Darüber hinaus ist mit dem in ca. 650 m Entfernung gelegene Kaufland ein Vollsortimenter in unmittelbarer Nähe vorhanden. Weitere Nahversorgungsmöglichkeiten (Bäcker, Fleischer, Lebensmitteldiscounter und Drogeriemarkt) sind in fußläufiger Entfernung vorhanden. Somit besteht keine Notwendigkeit der planerischen Vorbereitung eines weiteren Lebensmittelvollversorgers im Gebiet.		Der Anregung wird nicht gefolgt.
77/1	Im Bereich des eigenen Grundstückes Flurstück-Nr. 141/9 der Gemarkung Mockritz, soll Wohnbaufläche dargestellt werden, begründet durch den Beschluss der Stadt Dresden vom 18.12.1997 im damaligen FNP, indem die Grundstücke (Flurstück 141) als Wohnbaufläche mit hohem Grünanteil ausgewiesen wurden. Bei der Auslage des FNP von 2015 war bereits zu erfahren, dass seitens der Stadt eine perspektivische Nutzung als Gartenland vorgesehen war. Dieser Nutzung konnte nicht zugestimmt werden, da dies den Vorstellungen einer langfristigen Nutzung entgegenstand und eine klare Wertminderung des Eigentums darstellte. Deshalb wurde bereits im April 2015 Widerspruch eingelegt, der bis heute unbeantwortet und unberücksichtigt blieb. Es werde nun erneut Widerspruch zum oben genannten FNP eingelegt. Laut Informationen seien der überwiegende Teil der 22 Grundstückseigentümer an einer schnellstmöglichen Erschließung / Bebauung interessiert. Weil die Bezeichnung „Wohnbaufläche mit hohem Grünanteil“ im neuen Entwurf nicht mehr existiert, erscheine eine Einordnung unter „Wohnbaufläche mit geringer Wohndichte“ angemessener. Da nördlich, unmittelbar angrenzend, vor ca. 10 Jahren ein profitables Neubaugebiet entstanden ist, wäre eine Erschließung, wie ursprünglich 2000 ausgewiesen als Brückenweg bis zur Busmannstraße, für die Stadt eine lukrative Möglichkeit für individuelle Baugrundstücke.	Sowohl im Vorentwurf als auch im Entwurf zum neuen Flächennutzungsplan ist der benannte Bereich als Grün- und Freifläche, Zweckbestimmung sonstiger Garten ausgewiesen. Im Zeitraum zwischen 1999 und 2007 wurden im Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 207, Dresden-Mockritz Nr. 3, Südhöhe/Münzmeisterstraße die Möglichkeiten einer Wohnbebauung im betreffenden Bereich untersucht. Während eine Bebauung im nördlichen Planbereich erfolgte, ergab die Auswertung der Ergebnisse der Beteiligung von Bürgern, Trägern öffentlicher Belange sowie Ämtern Probleme, die eine zügige Fortführung des Planverfahrens für das Gesamtgebiet des Bebauungsplanes Nr. 207 ausschlossen. Mit Beschluss vom 26.09.2007 erfolgte daher die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum betreffenden Bebauungsplan durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften. Im laufenden Aufstellungsverfahren zum neuen Flächennutzungsplan gibt es keine neuen Erkenntnisse, die die Entscheidung des Stadtrates in Frage stellen könnten. Damit wird der betreffende Bereich weiterhin als Grünfläche dargestellt.		Der Anregung wird nicht gefolgt.
125/1	Im Bereich der Flurstücke 141 der Gemarkung Mockritz soll Wohnbaufläche dargestellt werden. Aktuell sei in der derzeitigen Auslage auf den eigenen Flurstücken 141/6 und 141/7 "Grün- und Freifläche" vorgesehen. Gegen diese Rückstufung von der derzeitigen Ausweisung "Wohnbaufläche mit erhöhtem Grünanteil" werde schärfster Einspruch erhoben. Eine angemessene Lösung könnte	Bereits im Vorentwurf als auch im Entwurf zum neuen Flächennutzungsplan wird der benannte Bereich als Grün- und Freifläche, Zweckbestimmung sonstiger Garten dargestellt. Für den benannten Bereich wurde im Zeitraum 1999 bis 2007 im Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 207, Dresden-Mockritz Nr. 3, Südhöhe/Münzmeisterstraße die Möglichkeiten einer Wohnbebauung im betreffenden Bereich untersucht. Im Ergebnis der Beteiligung von Bürgern, Trägern öffentlicher Belange sowie den		Der Anregung wird nicht gefolgt.

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Plauen	Abwägungsvorschlag
	sein: "Wohnbaufläche mit geringer Wohndichte".	betroffenen Ämtern ergaben sich Probleme, die eine zügige Fortführung des Planverfahrens für das Gesamtgebiet des Bebauungsplanes Nr. 207 ausschlossen. Letztlich wurde nur der nördliche Planungsbereich erfolgreich umgesetzt. Im südlichen gärtnerisch genutzten Bereich blockierten sowohl technische, eigentumsrechtliche als auch umweltschutzfachliche Probleme die Erschließung. Mit Beschluss vom 26.09.2007 erfolgte daher die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum betreffenden Bebauungsplan durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften. Im laufenden Aufstellungsverfahren zum neuen Flächennutzungsplan gibt es keine neuen Erkenntnisse, die die Entscheidung des Stadtrates in Frage stellen könnten. Damit wird der betreffende Bereich weiterhin als Grünfläche dargestellt.		
125/2	Der Antragsweg zur Wiederherstellung des in allen Unterlagen ersichtlichen Weges für die gemeinschaftliche Nutzung aller Grundstückseigentümer soll aufgezeigt werden. Für die Lösung des derzeitigen Parkplatzproblems könnte das für die Gemeinschaft ein erster großer Schritt zur allgemeinen Befriedung werden.	Die Stellungnahme ist nicht flächennutzungsplanrelevant, da sie keinen bodenrechtlich relevanten Flächennutzungsbezug anspricht. Der Ausbauzustand und Ausbaustandard von Verkehrsstrassen ist nicht Bestandteil des Regelungsinhaltes des Flächennutzungsplanes. Sie lassen sich nicht in eine flächenbezogene Darstellung übertragen. Es wird empfohlen, sich an den Straßenbausträger der Landeshauptstadt Dresden zu wenden.		Die Anregung ist gegenstandslos.
130/1	Mit der Beschlussfassung zur Baufläche SPA 412, Lage im Ortsamt Plauen, Mockritz, Boderitzer, Babisnauer Straße, werde die Anregung und die dazu erfolgte Begründung vom 05.03.2015 vollinhaltlich realisiert. Dieser wirtschaftlich und städtebaulich aufwertend getroffene Beschluss des Ausschusses werde jedoch im Nachtrag zum Umweltbericht durch eine Reduzierungsempfehlung unvertretbar eingeschränkt. Es sei unzutreffend, dass sich im östlichen Teil des Bereiches hochwertige Gehölzbestände und andere Biotope befinden. Tatsache sei, dass es sich um eine Pferdekoppel ohne einen Baum handle. Die im Bericht genannten Bestände, sofern überhaupt vorhanden, befänden sich im nördlichen Bereich und seien im Beschluss als Grün- und Gartenfläche exakt ausgewiesen.	Der Umweltbericht ist ein eigenständiger Bestandteil der Begründung zum Flächennutzungsplan. Er dokumentiert das Ergebnis der Umweltprüfung, dem der Flächennutzungsplan aufgrund der Bestimmung des § 2 Abs. 4 i. V. mit § 2a BauGB zu unterziehen ist. Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung beschrieben und bewertet und für die Abwägung zusammenhängend aufbereitet. Der Umweltbericht beinhaltet keine zusätzlichen oder vertiefenden Planungsaussagen zum Flächennutzungsplan. Er fasst lediglich die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen zusammen, die die Umsetzung des Flächennutzungsplans auf die Umwelt voraussichtlich hat. Er stellt somit ein in den Flächennutzungsplan integriertes Fachgutachten dar. Der Umweltbericht unterliegt nicht der planerischen Abwägung, sondern dient als Grundlage für die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials. Der vorgebrachte Hinweis selber wird im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichts geprüft. Mögliche fehlerhafte Angaben werden gegebenenfalls aktualisiert bzw. korrigiert. Eine Abwägung von Inhalten des Umweltberichts oder eine Änderung oder Auslassung von Informationen im Sinne einer "vorlaufenden Konfliktbereinigung" ist jedoch nicht möglich und widerspricht den rechtlichen Vorgaben zur Ausgestaltung des Umweltberichts.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
135/1	Im Bereich des eigenen Grundstückes Flurstück-Nr. 141/9 der Gemarkung Mockritz soll Wohnbaufläche dargestellt werden, begründet durch den Beschluss der Stadt Dresden vom 18.12.1997 im damaligen FNP, indem die Grundstücke (Flurstück 141) als Wohnbaufläche mit hohem Grünanteil ausgewiesen wurden. Bei der Auslage des FNP von 2015 war bereits zu erfahren, dass seitens der Stadt eine perspektivische Nutzung als Gartenland vorgesehen war. Dieser Nutzung konnte nicht zugestimmt werden, da dies den Vorstellungen einer langfristigen Nutzung entgegenstand und eine klare Wertminderung des Eigentums darstellte. Deshalb wurde bereits im April 2015 Widerspruch eingelegt, der bis heute unbeantwortet und unberücksichtigt blieb. Es werde nun erneut Widerspruch zum oben genannten FNP eingelegt. Laut Informationen seien der überwiegende Teil der 22 Grundstückseigentümer an einer schnellstmöglichen Erschließung / Bebauung interessiert. Weil die Bezeichnung „Wohnbaufläche mit hohem Grünanteil“ im neuen Entwurf nicht mehr existiert, erscheine eine Einordnung unter „Wohnbaufläche mit geringer Wohndichte“ angemessener. Da nördlich, unmittelbar angrenzend, vor ca. 10 Jahren ein profitables Neubaugebiet entstanden ist, wäre eine Erschließung, wie ursprünglich 2000 ausgewiesen als Brückenweg bis zur Busmannstraße, für die Stadt eine lukrative Möglichkeit für individuelle Baugrundstücke.	Sowohl im Vorentwurf als auch im Entwurf zum neuen Flächennutzungsplan ist der benannte Bereich als Grün- und Freifläche, Zweckbestimmung sonstiger Garten ausgewiesen. Im Zeitraum zwischen 1999 und 2007 wurden im Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 207, Dresden-Mockritz Nr. 3, Südhöhe/Münzmeisterstraße die Möglichkeiten einer Wohnbebauung im betreffenden Bereich untersucht. Während eine Bebauung im nördlichen Planbereich erfolgte, ergab die Auswertung der Ergebnisse der Beteiligung von Bürgern, Trägern öffentlicher Belange sowie Ämtern Probleme, die eine zügige Fortführung des Planverfahrens für das Gesamtgebiet des Bebauungsplanes Nr. 207 ausschlossen. Mit Beschluss vom 26.09.2007 erfolgte daher die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum betreffenden Bebauungsplan durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften. Im laufenden Aufstellungsverfahren zum neuen Flächennutzungsplan gibt es keine neuen Erkenntnisse, die die Entscheidung des Stadtrates in Frage stellen könnten. Damit wird der betreffende Bereich weiterhin als Grünfläche dargestellt.		Der Anregung wird nicht gefolgt.
		Der Flächennutzungsplan hat gegenüber den Bürger/-innen im Regelfall keine unmittelbare Rechtswirkung auf das Grundeigentum; er hat als hoheitliche Maßnahme eigener Art keine Rechtsnormqualität wie sie etwa den als Satzung zu beschließenden Bebauungsplänen zukommt. Deshalb begründet die Aufstellung, Ergänzung, Änderung oder Aufhebung des Flächennutzungsplanes keinen Anspruch auf Entschädigung nach den §§ 40, 42 BauGB oder auf Ersatz des Vertrauensschadens nach § 39 BauGB. Dies gilt ungeachtet der Möglichkeit, dass durch die vorbereitende Planung die Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten für ein Grundstück tatsächlich gemindert werden können. Ein unmittelbarer Rechtsschutz für die Bürger/-innen gegen Darstellungen des Flächennutzungsplanes ist daher nicht möglich.		

## Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Plauen	Abwägungsvorschlag
152/1	Es wird begrüßt, dass Anregungen aus der Stellungnahme zum Erstentwurf des Flächennutzungsplans für das Gebiet zwischen Stadtgutstraße und Nöthnitzer Straße berücksichtigt wurden. So wurden die Hauptforderungen zu einer Stärkung des Wohnareals, dem Erhalt der Sichtbeziehungen vom Volkspark in die Stadt und der Erhalt der Kleingartenanlage unterhalb des Volksparks textlich eingearbeitet.	Eine Begründung ist nicht erforderlich.		Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
152/2	Für die weiteren Planungsphasen (Bebauungspläne) wird darauf hingewiesen, dass es bei Mischgebieten sich um Gebiete handelt, bei denen sich tatsächlich die Wohnbebauung mit kleineren Gewerbebetrieben, Geschäfts- und Bürogebäuden, Einzelhandelsbetrieben, Gaststätten und dgl. mischt. Eine reine Bebauung mit Bürogebäuden oder dergleichen würde dem Ansinnen einer Stärkung des Wohngebiets widersprechen. In den weiteren Planungsphasen (Bebauungsplan) werde die Angleichung der Bebauung an den umgebenden Häuserbestand gefordert. Um negative Auswirkungen auf die Häuser der Stadtgutstraße zu vermeiden, seien zwingend die Traufhöhen der Häuser in der Stadtgutstraße einzuhalten (siehe auch Erststellungnahme zum Flächennutzungsplan). Weiterhin sei die bereits jetzt angespannte Parkplatzsituation zu lösen.	Die Stellungnahme kann auf der Ebene des Flächennutzungsplans nur insofern berücksichtigt werden, dass die Darstellung der gemischten Baufläche erfolgt ist. Gemischte Bauflächen dienen grundsätzlich dem gleichrangigen Nebeneinander von Wohnnutzung und die Wohnnutzung nicht erheblich beeinträchtigenden gewerblichen Nutzungen. Weitergehende Entwicklungen zu einem bestimmten Nutzungsschwerpunkt sind in dieser Nutzungskategorie planerisch nicht vorgesehen. Das Nebeneinander von gewerblicher Nutzung und Wohnnutzung soll die Belange beider Nutzungen nicht wesentlich beeinträchtigen. Die weiteren in der Stellungnahme vorgebrachten Belange können keine Berücksichtigung im Flächennutzungsplan finden, da sie auf detailliertere Nutzungsregelungen abstellen, die mit aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen zu treffen wären. Die vorgetragenen Belange können inhaltlich behandelt werden, soweit sie im Bebauungsplanverfahren (Verbindliche Bauleitplanung) erneut vorgebracht werden. Ob sie im konkreten Einzelfall dort berücksichtigt werden können, ist allerdings Gegenstand der jeweiligen vorzunehmenden Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen untereinander und gegeneinander.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
172/1	Der Bereich des alten Dorfkerns von Plauen zwischen Bienertstraße und Altplauen sollte als "Wohnbaufläche mit geringer Wohndichte" ausgewiesen werden, da dieser Bereich jetzt schon überwiegend Wohnbebauung aufweist. Dies entspräche auch dem Ziel der Erhaltungssatzung und der Denkmalschutzsatzung. Weiteres unpassendes Gewerbe, wie der vorhandene fliegender Gebrauchtwagenhandel, seien für eine gute Entwicklung kontraproduktiv.	Die Darstellung als gemischte Baufläche dient grundsätzlich dem gleichrangigen Nebeneinander von Wohnnutzung und die Wohnnutzung nicht erheblich beeinträchtigenden gewerblichen Nutzungen. Weitergehende Entwicklungen zu einem bestimmten Nutzungsschwerpunkt sind in dieser Nutzungskategorie planerisch nicht vorgesehen. Die vorhandenen Nutzungsstrukturen entsprechen einer Darstellung als gemischte Baufläche. Neben den in der Stellungnahme benannten dörflichen und zu Wohnzwecken genutzten Strukturen finden sich verschiedenartige gewerbliche Nutzungen, vor allem in der sanierten ehemaligen Hofmühle-Bienertmühle. Daher wird der Anregung zu einer Flächenänderung nicht gefolgt.		Der Anregung wird nicht gefolgt.
172/2	Der innere Plauensche Friedhof an der Auferstehungskirche soll als Friedhof gekennzeichnet werden.	Der Flächennutzungsplan stellt lediglich die Grundzüge der Bodennutzung dar, d.h. in allgemeiner, generalisierender oder typisierender Weise. Damit können dem Flächennutzungsplan keine parzellenscharfen Aussagen entnommen werden. Grün- und Freiflächen, zu denen auch alle vorhandenen konfessionellen und städtischen Friedhöfe gehören, werden ab 1 ha Größe dargestellt. Darin eingeschlossen sind auch sämtliche Betriebsflächen und ungenutzte Friedhofsbereiche. Der innere Plauensche Friedhof ist mit einer Größe von ca. 3.500 m <sup>2</sup> zu klein für eine separate Darstellung. Daher wird der Stellungnahme nicht gefolgt		Der Anregung wird nicht gefolgt.
172/3	Die Begründung soll im Punkt 10.13.1.1 geändert werden. Dort wird geschrieben: "Die anderen Bereiche, vor allem die Reste des historischen Dorfkerns, sind von Leerstand und Verfall betroffen." Dies sei falsch. Es seien noch fünf historisch bebaute Grundstücke vorhanden, von denen vier bewohnt und teilweise aufwändig saniert sind. Das der historische Dorfkern vom Leerstand und Verfall bedroht sei, sei somit falsch und schlage den Anwohnern, welche mit viel persönlichem Einsatz und Geld ihre Häuser saniert haben, ins Gesicht.	Der Begründungstext wird wie folgt geändert: "...In den anderen Bereichen, allen voran dem historischen Dorfkern, erfolgten zahlreiche Sanierungsmaßnahmen der noch vorhandenen alten Baustrukturen. Die Verbindung der Teile untereinander ist jedoch schwach ausgeprägt. ..."		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
193/10	Die Baufläche 999_17 nördlich des Volksparkes Räcknitz soll aus denkmalpflegerischen Aspekten entsprechend der Empfehlung im Steckbrief im Hauptplan als Grünfläche dargestellt werden.	Für den in der Stellungnahme benannten Bereich wurde bereits mit Satzungsbeschluss 2006 der Bebauungsplan Nr. 136 Dresden-Räcknitz Nr. 2, Zellescher Weg rechtskräftig. Entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan sowie Rahmenplan Nr. 791 Südvorstadt Dresden - Bildung und Stadt im Dialog (Billigungsbeschluss Dezember 2016) wird die Ausweisung der Sonderbaufläche Wissenschaft beibehalten. Die benannte Fläche eröffnet ein großes künftiges Entwicklungspotential universitärer Einrichtungen. Der Bereich verfügt über eine hohe Erschließungsgunst mit zentrumsnaher Lage. Im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung kann hier auf bestehende Infrastrukturen zurückgegriffen und unter sinnvoller Nutzung bestehender Flächenressourcen entwickelt werden. Eine Änderung der		Der Anregung wird nicht gefolgt.



## Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Plauen	Abwägungsvorschlag
194/6	Die beiden Kleingartenanlagen "Kaitzbachstrand" und "Münzteichweg" sollen gemeinsam dargestellt werden. Beide Anlagen grenzen aneinander und umfassen eine Fläche von 3,3 Hektar, an die sich westlich weitere Grünflächen anschließen.	Flächendarstellung erfolgt nicht. Die in der Stellungnahme benannten Kleingartenanlagen sind Beide vollumfänglich im Flächennutzungsplan dargestellt. Der Kaitzbach, der die beiden Anlagen durchfließt, hat keine trennende Wirkung. Daher ist das Symbol für Dauerkleingarten nur einmal gesetzt.		Die Anregung ist gegenstandslos.
202/3	Im Bereich der Gemarkung Dresden-Altstadt II, Flurstück 311/7 soll wie bisher gemischte Baufläche ausgewiesen werden und nicht Wohnbaufläche mit hoher Wohndichte. Das Flurstück 311/7 befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Areal der HTW. Durch die Ausweisung des Nachbargrundstückes als Wohnbaufläche mit hoher Wohndichte gelten für die HTW strengere Immissionswerte, was bei einer zukünftigen neuen Bebauung zu baulichen Einschränkungen auf dem Grundstück des Freistaates Sachsen führen könnte.	Die Ausweisung der in der Stellungnahme benannten Fläche erfolgt entsprechend der tatsächlich vorherrschenden Hauptnutzung Wohnen. Die bebaute Fläche einschließlich des unbebauten Bereiches an der Strehlemer Straße hat eine Größe von über 2 ha und ist somit separat im Flächennutzungsplan darstellbar. Weitere darüber hinaus gehende Festlegungen können auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht berücksichtigt werden, da sie auf detailliertere Nutzungsregelungen abstellt, die keinen Flächennutzungsplanbezug haben.		Der Anregung wird nicht gefolgt.
202/4	Im Bereich der Gemarkung Dresden-Altstadt II, Nürnberger Platz/Hettnerstr./Münchner Str. wurde die Ausweisung von Sondergebiet Wissenschaft in gemischte Baufläche mit Kerngebietsfunktion geändert. Bisher bestand seitens des Freistaates Sachsen kein Interesse an der Nutzung dieses Areals für Zwecke der TU Dresden oder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen. Derzeit stehe der Freistaat Sachsen in Verhandlungen mit dem Grundstückseigentümer im Hinblick auf Lösungsmöglichkeiten zur Errichtung eines Institutsgebäudes auf einer Teilfläche des Grundstückes (Bereich Nürnberger Platz) durch das Leibniz-Institut für Festkörper- und Werkstoffforschung (IFW). Alternativ habe der Freistaat Sachsen Interesse an der Nutzung für die TU Dresden. Es werde davon ausgegangen, dass die jetzige Darstellung als gemischte Baufläche mit Kerngebietsfunktion den vorgenannten Nutzungsvorstellungen nicht entgegensteht. Andernfalls sollte die Darstellung wieder als Sondergebiet Wissenschaft erfolgen.	Trotz des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 72, Dresden-Altstadt II Nr. 1, Nürnberger Platz (Rechtskraft seit Juni 1997), sind im Umfeld des Nürnberger Platzes bisher keine großen Entwicklungen zu verzeichnen. Dies betrifft auch den Bereich zwischen Münchner Straße und Hettnerstraße, der bisher als Sonderbaufläche Wissenschaft im Flächennutzungsplan-Entwurf dargestellt war. Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3014, Dresden-Altstadt II Nr. 28, Quartiere am Nürnberger Platz (Aufstellungsbeschluss 18. Mai 2016) soll neben einer veränderten städtebaulichen Figur die neu in die BauNVO aufgenommene Nutzungskategorie der "Urbanen Gebiete" festgesetzt werden. Mit Urbanen Gebieten wird eine Nutzungsmischung von Wohngebäuden, Geschäfts- und Bürogebäuden, Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen sowie anderen Einrichtungen angestrebt. Nutzungen durch die TU Dresden sind in diesen Gebieten auch weiterhin möglich. Daher wird einer Änderung des Flächennutzungsplan-Entwurfes nicht gefolgt.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
202/5	Im Bereich der Gemarkung Dresden-Räcknitz, Flurstück 51 und 50 Mommsenstraße 11, Rektorat der TU Dresden Dülferstr. 1, Stiftung Sächsische Gedenkstätten sollen aufgrund der Nähe zum Campus der TU Dresden beide Flurstücke weiterhin als Sondergebiet Wissenschaft dargestellt werden. Die bisher als Sondergebiet Wissenschaft dargestellte Fläche werde im Entwurf nun als Wohnbaufläche mit hoher Wohndichte ausgewiesen werden. Auf dem Flurstück 51 der Gemarkung Räcknitz befindet sich das Rektorat der TU Dresden. Eine Änderung der Nutzung sei nicht beabsichtigt. Eine Aufgabe der Nutzung des Grundstückes Dülferstraße 1 sei ebenfalls nicht beabsichtigt.	Der Flächennutzungsplan ist verbindlich nur für die Landeshauptstadt Dresden selbst, die ihre Bebauungspläne aus ihm zu entwickeln hat. Er greift nicht unmittelbar in das Eigentum Privater ein. Der Bestandsschutz von Gebäuden bzw. Nutzungen wird durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht berührt. Der Flächennutzungsplan stellt lediglich die Grundzüge der Bodennutzung dar, also in allgemeiner, generalisierender oder typisierender Weise. Damit können dem Flächennutzungsplan keine parzellenscharfen Aussagen entnommen werden. Entsprechend seiner Aufgabe als die Grundzüge darstellender Gesamtplan müssen die Inhalte des Flächennutzungsplanes einer weitgehenden Generalisierung unterzogen werden, um dem Gebot der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit zu entsprechen. Eine Darstellungsänderung erfolgt daher nicht.		Der Anregung wird nicht gefolgt.
202/8	Im Bereich der Gemarkung Dresden-Altstadt II, 292/6, 292/14 und 292/15 und der Gemarkung Strehlen, Flurstücke 483/2 sollen die Flächen entsprechend Rahmenplan „Südvorstadt Dresden: Bildung und Stadt im Dialog“ als Sondergebiet Wissenschaft ausgewiesen werden. Mit dem Rahmenplan werden Entwicklungsmöglichkeiten für Gebäude der TU Dresden, HTW oder andere Institute aufgezeigt. Die Darstellung als Wohnbaufläche widerspreche diesen Entwicklungsmöglichkeiten. Eine Anpassung der Darstellung ist erforderlich.	Der Rahmenplan Nr. 791 Südvorstadt Dresden, Bildung und Stadt im Dialog sieht für den in der Stellungnahme benannten Bereich eine straßenbegleitende Bebauung vor, die vorrangig der universitären Nutzung dienen sollen. Darüber hinaus ist das in der Stellungnahme benannte Flurstück 292/14 der Gemarkung Altstadt II vollumfänglich mit Wohnbebauung (Studentenwohnheime) bebaut. Die weiterhin genannten und nicht zusammenhängenden Flurstücke sind zu klein für eine separate Darstellung. Der Flächennutzungsplan muss sich hingegen auf solche flächenbezogenen zeichnerischen und textlichen Darstellungen beschränken, die die Bodennutzung im weitesten Sinne und in maßgeblicher Größenordnung regeln. Die Darstellungsschwelle liegt dabei bei 2 ha. Darüber hinaus setzt eine geänderte Nutzungskategorie im Flächennutzungsplan den planerischen Willen der Gemeinde voraus, der durch Beschluss mit einem klaren planerischen Ziel verbunden ist. Mit der Erarbeitung des Rahmenplanes wurde bisher für das gesamte Gebiet der TU sowie HTW Dresden eine perspektivische Gesamtentwicklung erarbeitet, die nun in weiteren Planungsschritten vertiefend betrachtet werden muss. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben ergibt sich unabhängig von den Darstellungen im		Der Anregung wird nicht gefolgt.

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Plauen	Abwägungsvorschlag
202/11	Im Bereich der Gemarkung Dresden-Altstadt II, Flurstück Nr. 288/7, Reichenbachstraße 71/73, Landesuntersuchungsanstalt (LUA) soll das Symbols „öffentliche Verwaltung“ angebracht werden. Die Landesuntersuchungsanstalt (LUA) sei wegen ihrer Bedeutung für die öffentliche Daseinsvorsorge in Krisenfällen so bedeutsam, dass der Standort trotz seiner geringen Flächenausdehnung als im Wohngebiet umgebungsfremder Nutzer mittels der Symbolik zu kennzeichnen ist.	Flächennutzungsplan je nach Lage des Grundstücks im Bebauungsplangebiet, im unbeplanten Innenbereich oder im Außenbereich allein aus den §§ 30, 31, 33, 34 oder 35 BauGB. Eine Darstellungsänderung in Sonderbaufläche Wissenschaft erfolgt somit nicht.	Die Darstellung im Flächennutzungsplan umfasst die Grundaussstattung mit gesamtstädtisch und überörtlich bedeutsamen Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs sowie Sportanlagen. Die Darstellungen von öffentlichen Verwaltungen umfassen folgende öffentliche Funktionen: Rathäuser einschließlich Stadtarchiv, Verwaltungsbehörden des Freistaates ab 2 ha sowie Gerichte. Für Verwaltungsbehörden des Freistaates, die die Darstellungsschwelle von 2 ha nicht erreichen, erfolgen keine Symboldarstellungen. Lediglich aufgrund ihrer spezifischen Nutzung, werden Einrichtungen der Landesregierung sowie der Landtag der Kategorie Sonderbaufläche zugeordnet. Weitere Standorte öffentlich-rechtlicher Einrichtungen werden innerhalb anderer Bauflächendarstellungen erfasst. Die funktionale Bedeutung selber wird dabei nicht angezweifelt, aber für die Darstellung im Flächennutzungsplan ist die städtebauliche Wirksamkeit entscheidend (z.B. Intensität des Besucherverkehrs, spezifische Lärm- und sonstige Emissionen etc.). Die LUA stellt sich als konfliktarmer Verwaltungsbetrieb dar, ohne wesentliche Unterschiede zu sonstigem Gewerbe/Büro. Eine zusätzliche Symbolsetzung wird daher nicht	Der Anregung wird nicht gefolgt.
202/13	Im Bereich der Gemarkung Dresden-Altstadt II, Flurstücke Nr. 396/1, 399, 402, 402p, Hohe Straße 9-13, Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen soll das Symbol „öffentliche Verwaltung“ angebracht werden. Das Symbol stelle eine „eigenständige Darstellung“ von Nutzungen, die trotz geringer Flächenausdehnung bedeutsam sind (Nr. 4.3.3.4.2 der Begründung). Der Standort des Staatsbetriebes sei als im Wohngebiet umgebungsfremder Nutzer mittels der Symbolik zu kennzeichnen.	Die Darstellungen von öffentlichen Verwaltungen umfassen folgende öffentliche Funktionen: Rathäuser einschließlich Stadtarchiv, Verwaltungsbehörden des Freistaates ab 2 ha sowie Gerichte. Für Verwaltungsbehörden des Freistaates, die die Darstellungsschwelle von 2 ha nicht erreichen, erfolgen keine Symboldarstellungen. Die funktionale Bedeutung selber wird dabei nicht angezweifelt, aber für die Darstellung im Flächennutzungsplan ist die städtebauliche Wirksamkeit entscheidend (z.B. Intensität des Besucherverkehrs, spezifische Lärm- und sonstige Emissionen etc.). Die bauliche Struktur der Liegenschaft entspricht den benachbarten Grundstücken im Block, weshalb die Einbeziehung in die Wohnbauflächendarstellung erfolgte und nicht die Gewerbefläche auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Eine Änderung der Darstellung sowie das Einfügen eines Symbols erfolgt nicht.		Der Anregung wird nicht gefolgt.
202/20	Der Bereich der Gemarkung Dresden-Altstadt II, Flurstück Nr. 808/3, soll als „gemischte Baufläche“ ausgewiesen oder die Zweckbestimmung erweitert werden. Das Flurstück sei befristet zur Nutzung als Tennisplatz überlassen. Es befinde sich im Bereich der Flächenausweisung als Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Schule, Bildungseinrichtung, Sport, konfessionelle Einrichtung. Um eine perspektivische Nutzung für Zwecke des Freistaates Sachsen oder im Interesse des Freistaates Sachsen (TU Dresden, Wissenschaft oder öffentliche Verwaltung) nicht einzuschränken, sei der Bereich als gemischte Baufläche auszuweisen bzw. die Zweckbestimmung zu erweitern.	Die Stellungnahme bezieht sich auf eine relativ kleine Fläche, die für eine separate Darstellung im Flächennutzungsplan zu klein ist. Der Flächennutzungsplan soll die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Landeshauptstadt Dresden ergebende Bodennutzung in den Grundzügen darstellen. Der Flächennutzungsplan kann und soll keine detaillierten Nutzungsregelungen treffen. Daher muss er sich auf solche flächenbezogenen zeichnerischen und textlichen Darstellungen beschränken, die die Bodennutzung im weitesten Sinne und in maßgeblichen Größenordnungen - im Allgemeinen ab einer Fläche von 2 ha - regeln. Darüber hinaus setzt eine geänderte Nutzungskategorie im Flächennutzungsplan den planerischen Willen der Gemeinde voraus, der durch Beschluss mit einem klaren planerischen Ziel verbunden ist. Für den in der Stellungnahme benannten Bereich liegt bisher keine inhaltlich beschlossene Planung vor, die eine Darstellungsänderung begründet.		Der Anregung wird nicht gefolgt.
206/1	Im Bereich Münchner Straße, Gemarkung Altstadt II, Flurstücke 721/c, 721/d, 721/f, 721/g, 721/h, 721/k, 721/m soll wieder Sonderbaufläche Wissenschaft dargestellt werden. Im Entwurf des geänderten Flächennutzungsplanes sei hier statt der vorher bestehenden Sonderbaufläche Wissenschaft gemischte Baufläche mit Kerngebietsfunktionen angegeben. Die Fläche sei potentielles Erweiterungsgebiet für universitäre Nutzungen.	Für das Gebiet im Umfeld des Nürnberger Platzes ist eine städtebauliche Entwicklung und Neuordnung beabsichtigt. Der Nürnberger Platz als wichtiger Verkehrsknoten in der Stadt ist geprägt von untergenutzten Flächen einerseits und neuen baulichen Entwicklungen andererseits. Bereits seit längerem bestehen daher Bestrebungen, den gesamten Bereich baulich intensiver zu nutzen und raumbildende Kanten zu gestalten. Dabei soll die Nutzungsdurchmischung im Vordergrund stehen und nicht mehr die Planung eines Nutzungsschwerpunktes. Bereits mit dem rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 72, Dresden-Altstadt II Nr. 1, Nürnberger Platz (Rechtskraft seit Juni 1997) sollte dieses Ziel erreicht werden. Die Tatsache, dass im gesamten B-Plan-Gebiet Nr. 72 bislang nur wenige Gebäude neu errichtet wurden, war Anlass, dieses Areal in den Rahmenplan Nr. 791 „Südvorstadt Dresden: Bildung und Stadt im Dialog“ einzubeziehen. Darüber hinaus wird mit der in Planung befindlichen Integration einer Stadtbahntrasse eine nachhaltige Verbesserung der ÖPNV-Erschließung angestrebt. Aufgrund der geänderten städtebaulichen Vorstellungen für das Plangebiet ist die Durchführung eines erneuten Bauleitplanverfahrens erforderlich. Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3014, Dresden-Altstadt II Nr. 28, Quartiere am Nürnberger Platz (Aufstellungsbeschluss 18. Mai 2016) soll neben einer veränderten städtebaulichen Figur die neu in die		Der Anregung wird nicht gefolgt.

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Plauen	Abwägungsvorschlag
		<p>BauNVO aufgenommene Nutzungskategorie der "Urbanen Gebiete" festgesetzt werden. Mit Urbanen Gebieten wird eine Nutzungsmischung von Wohngebäuden, Geschäfts- und Bürogebäuden, Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen sowie anderen Einrichtungen angestrebt. Nutzungen durch die TU Dresden sind in diesen Gebieten auch weiterhin möglich. Daher erfolgt im Flächennutzungsplan auch weiterhin die Darstellung als gemischte Baufläche.</p>		
206/2	<p>Im Bereich Mommsenstraße, Gemarkung Altstadt II, Flurstücke 51 und 53/1 soll wieder Sonderbaufläche Wissenschaft dargestellt werden. In diesem Bereich befindet sich die Gebäude des Rektorats und der Universitätsleitung. Diese Gebäude haben eine lange Tradition in der Geschichte der TU Dresden und sollen in ihrer Funktion weitergenutzt werden. Um auch in Zukunft eine bauliche Weiterentwicklung zu ermöglichen, werde angeregt, diese Flächen weiterhin als Sonderbaufläche Wissenschaft zu erhalten.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan stellt lediglich die Grundzüge der Bodennutzung dar, also in allgemeiner, generalisierender oder typisierender Weise. Damit können dem Flächennutzungsplan keine parzellenscharfen Aussagen entnommen werden. Entsprechend seiner Aufgabe als die Grundzüge darstellender Gesamtplan müssen die Inhalte des Flächennutzungsplanes einer weitgehenden Generalisierung unterzogen werden, um dem Gebot der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit zu entsprechen. Hingegen werden durch eine Darstellung im Flächennutzungsplan keine bestehenden Baurechte eingeschränkt oder aufgehoben. Eine Darstellungsänderung erfolgt daher nicht.</p>		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
206/3	<p>Im Bereich nördlich Nöthnitzer Straße, westlich Bergstraße, Gemarkung Räcknitz, Flurstück 22/11 und 23/10 soll Sonderbaufläche Wissenschaft dargestellt werden. Die Fläche ist im Entwurf von Sonderbaufläche Wissenschaft in gemischte Baufläche geändert worden. Für die TU Dresden sei zumindest der südliche Teil dieser Fläche (entlang der Nöthnitzer Straße bis zur Bergstraße) eine wichtige Fläche im Zuge der baulichen Entwicklungsplanung. Weiterhin befindet sich im Bestand auf dem Flurstück ein Forschungsgebäude der TU Dresden, welches perspektivisch erweitert werden kann.</p>	<p>Eine Nutzung der benannten Fläche für ausschließlich wissenschaftliche Zwecke wird nicht mehr verfolgt, daher erfolgte eine Darstellungsänderung in gemischte Baufläche. Diese Bauflächenkategorie nimmt all die räumlichen Bereiche auf, die keine eindeutig überwindende bauliche Einzelnutzungsart aufweisen. Weitergehende Entwicklungen zu einem bestimmten Nutzungsschwerpunkt sind in dieser Nutzungskategorie planerisch nicht vorgesehen. Der Einsatz der gemischten Baufläche bildet zum einen den gewachsenen Nutzungsbestand im Stadtgebiet ab und dient zum anderen als Planungsinstrument dazu, in neuen Baugebieten unterschiedliche aber verträgliche Nutzungen kleinräumig zu mischen. Eine Nutzung durch Einrichtungen der TU Dresden ist somit weiterhin möglich, ebenso eine Erweiterung des Bestandsgebäudes. Eine Änderung der Darstellung erfolgt nicht.</p>		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
206/4	<p>Im Bereich Bergstraße 69 und Stadtgutstraße, Gemarkung Räcknitz, Flurstücke 12/1, 14/1, 93/1 soll wieder Sondergebiet Wissenschaft dargestellt werden. Im Entwurf des geänderten Flächennutzungsplanes ist hier statt der vorher bestehenden Sonderbaufläche Wissenschaft gemischte Baufläche angegeben. Auf den Grundstücken befinden sich wichtige Betriebseinheiten der TU Dresden, für deren Standort keine Alternative besteht. Weiterhin sei diese Fläche als zusammenhängendes Gebiet wichtiger Bestandteil für die langfristige Entwicklung der TU Dresden. Eine gemischte Baufläche entspreche hier weder der Situation noch dem Bedarf.</p>	<p>Die bisherigen Planungsziele für den Bereich zwischen Stadtgutstraße und Alträcknitz zur Erweiterung und Verfestigung der universitären Einrichtungen werden nicht mehr verfolgt. Mit dem Rahmenplan Nr. 791 Südvorstadt Dresden - Bildung und Stadt im Dialog (Billigungsbeschluss Dezember 2016) wird für den benannten Bereich ein anderes Planungsziel verfolgt. Ziel für den gesamten Campus soll es in Zukunft sein, bestehende Gebäude und Konfigurationen so zu stärken, dass sich unterschiedliche aber kompakte und damit belebte bauliche Einheiten ergeben. Eine weitere Nutzung der vorhandenen Wohnquartiere für universitäre Einrichtungen soll hingegen nicht mehr stattfinden. Entsprechend der Darstellungen des alten Ortskerns von Alträcknitz erfolgt auch für den Bereich bis zur Stadtgutstraße zukünftig die Ausweisung als gemischte Baufläche. Weitergehende Entwicklungen zu einem bestimmten Nutzungsschwerpunkt sind in dieser Nutzungskategorie planerisch nicht vorgesehen. Eine Nutzung durch Einrichtungen der TU Dresden ist somit weiterhin möglich. Durch die Darstellungen im Flächennutzungsplan werden zudem bestehende Baurechte weder eingeschränkt noch aufgehoben. Eine Darstellungsänderung erfolgt daher nicht.</p>		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
206/5	<p>Im Bereich der Kleingartenanlage, Gemarkung Räcknitz, Flurstücke 88/4, 88/5, soll wieder Sonderbaufläche Wissenschaft dargestellt werden. Bisher war die Fläche, auf der sich die Kleingartenanlage befindet, als Sonderbaufläche Wissenschaft ausgewiesen, langfristig sehe die TU Dresden diese Fläche für potenzielle Erweiterungen in Betracht.</p>	<p>Entsprechend den Festsetzungen im Bbauungsplan Nr. 136 Dresden Räcknitz Nr. 2, Zellescher Weg (Satzungsbeschluss 2006) sowie im Rahmenplan Nr. 791 Südvorstadt Dresden - Bildung und Stadt im Dialog (Billigungsbeschluss Dezember 2016), wird die Kleingartenanlage Zschernitzhöhe e.V. vollumfänglich wieder dargestellt und somit der langfristige Erhalt gesichert. Einer Änderung der Flächenkulisse in Sonderbaufläche Wissenschaft wird somit nicht gefolgt.</p>		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
206/6	<p>Im Bereich des zukünftigen Südparks, Gemarkung Räcknitz, angrenzend an Flurstück 106/1 soll das gesamte Flurstück 106/14 die Nutzung Sonderbaufläche Wissenschaft behalten. Auf dem Flurstück 106/14 befinden sich Institutsgebäude der TU Dresden. Das Grundstück soll perspektivisch weiterhin als Sonderbaufläche Wissenschaft genutzt werden. Es soll geprüft werden, dass die Änderung der Nutzung in Grünfläche lediglich auf den benachbarten Flurstücken durchgeführt wird.</p>	<p>Der vorgebrachte Belang bezieht sich auf eine Fläche, die bereits vollumfänglich als Sonderbaufläche Wissenschaft im Flächennutzungsplan-Entwurf dargestellt ist. Sowohl im Vorentwurf, wie auch im Entwurf zum Flächennutzungsplan erfolgte keine Änderung der Darstellung für den benannten Bereich.</p>		<p>Die Anregung ist gegenstandslos</p>
270/10	<p>Auf der Fläche Strehlemer Straße/Franklinstraße, ehemaliger Sportplatz der HTW.Darstellung, soll das Symbols „Gemeinbedarf, Sportlichen Zwecken dienende Anlagen“ dargestellt werden. Entsprechend Planungsbegründung unter 10.13.2.3: „Die Flächen im Bereich</p>	<p>Bei dem in der Stellungnahme benannten Bereich, handelt es sich um Flächen des Freistaates Sachsens. In räumlicher Nähe zum Campusgelände stellt der Bereich einen Entwicklungsstandort dar, der das Potenzial für die Ausweisung als örtlich konzentrierte Fläche aufweist, unter anderem für den Unversitätssport. Die Darstellung der Fläche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung</p>		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Plauen	Abwägungsvorschlag
	<p>zwischen Strehleener Straße und Reichenbachstraße sowie zwischen Hochschulstraße und Ackermannstraße werden in Anlehnung an ihre jetzige Nutzung hingegen als Wohnbaufläche, gemischte Bauflächen sowie Sonderbaufläche Wissenschaft dargestellt. In diesen Bereich integriert wird auch das Gelände des ehemaligen Sportplatzes der HTW an der Strehleener Straße/Franklinstraße. Ziel ist die Sanierung der brach gefallenen Fläche zu einem neuen Hochschulsportgelände in räumlicher Nähe zum Campus. Die dadurch entstehenden Synergien – kurze Wege und Nutzung vorhandener Brachflächen – sind im Sinne des städtischen Ziels der Nachverdichtung im Bestand. Um die Abweichungen zum Landschaftsplan mit seinem Ziel des Freiflächenerhalts so gering wie möglich zu halten, ist die Integration von sportlichen Freiflächen, unter Einbeziehung des vorhandenen Gehölzbestandes, gemäß den Empfehlungen der Umweltprüfung zu berücksichtigen.“</p>	<p>Wissenschaft schließt dabei eine Nutzung für den Hochschulsport nicht aus. Die Einordnung eines entsprechenden Symbols zur Kennzeichnung des Bereiches für sportliche Zwecke bedarf allerdings der Nutzbarkeit für die Allgemeinheit. Inwiefern eine öffentliche Nutzbarkeit letztlich gewollt ist, ist nicht Aufgabe der Flächennutzungsplanung, die sich ausschließlich auf die Darstellung der Bodennutzung bezieht. Daher erfolgt keine Einordnung eines Symbols auf der Fläche.</p>		
270/11	<p>Auf die Bauflächendarstellung in Mockritz, Boderitzer Str., soll verzichtet werden. Die Flächen seien Teil der Grün- und Freiflächen um den alten Ortskern Altmockritz, liegen aber außerhalb des Geltungsbereichs der Erhaltungssatzung Altmockritz. Das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept stelle diese Grünflächen generalisiert als Dauergrünland mit dem Maßnahmetyp „Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur“ dar. Bei großen Teilen davon handele es sich um Streuobstwiesen. Diese gesetzlich geschützten Biotope bedürfen zu ihrer Erhaltung einer dauerhaften Pflege und Bewirtschaftung. Aus landschaftsplanerischer Sicht sei eine naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung aller dieser Flächen anzustreben. Damit prägen sie in positiver Weise das Ortsbild von Mockritz im Übergang zur offenen Landschaft. Sie seien Teil der Freiraumzäsur zwischen den Siedlungsbereichen von Mockritz und Gostritz. Die Flächen weisen eine hohe bis sehr hohe Bodenqualität auf und sollten deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung nicht entzogen werden. Im strategischen Leitbild des Landschaftsplanes gehöre der gesamte Bereich nördlich der Boderitzer Straße zum komplexen Wert- und Funktionskorridor des ökologischen Netzes längs des Kaitzbaches. Ein wichtiges Ziel in diesem Raum sei der Erhalt der Wirksamkeit der Luftleitbahn. Gemäß Planungshinweiskarte Stadtklima gehören die Grünflächen außerdem zur Schutzzone Kaltluft-/Frischluffentstehungsgebiet. Ziele seien die Freihaltung von Bebauung und Strömungshindernissen sowie die Vermeidung der Verkleinerungen oder Zerschneidungen der Flächen.</p>	<p>Mit der geplanten Wohnbauflächendarstellung entlang der Boderitzer Straße wird das planerische Ziel der Neuordnung mindergenutzter Freiflächen verfolgt. Gleichzeitig können die Nachfrage nach kleinen Eigenheimstandorten im Stadtgebiet bedient und die vorhandenen geschützten Grünstrukturen der ehemaligen Nutz- und Obstgärten um den historischen Dorfkern von Altmockritz räumlich gefasst werden. Auch im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan wird die Konfliktlage in Bezug auf die Schutzgüter Arten und Biotope sowie Boden thematisiert. Entsprechend sollte sich die Bebauung auf den südlichen Bereich, mit einer dem Ortsbild angepassten Bauweise, beschränken. Aufgrund der nicht flurstücksgenauen Darstellungen im Flächennutzungsplan, sind die entstehenden Konflikte zwischen Landschaftsplan und Flächennutzungsplan auf der nachfolgenden Planungsebene, über ein entsprechendes Bauleitplanverfahren zu regeln. Vor allem bezogen auf die hohe Empfindlichkeit gegenüber der Schutzgüter Landschaft, Arten und Biotope sowie Boden sollte die Bebauung entsprechend angepasst gestaltet werden. Im Entwurf zum Flächennutzungsplan erfolgt somit keine Rücknahme bzw. Verkleinerung der Bauflächenausweisung.</p>		Der Anregung wird nicht gefolgt.
273/1	<p>Gegen die beabsichtigte perspektivische Nutzung des Grundstückes Südhöhe Münzmeisterstraße, Flurstück Nr. 141 q Gemarkung Dresden Mockritz, werde Widerspruch erhoben. Gemäß einem Beschluss der Stadt Dresden vom 18.12.1997 seien im damaligen Flächennutzungsplan die Grundstücke des Flurstücks 141 als Wohnbauflächen mit hohem Grünanteil ausgewiesen worden. Bei der Auslage des Flächennutzungsplanes 2015 haben die Eigentümer bereits erfahren müssen, dass seitens der Stadt eine perspektivische Nutzung als Gartenland vorgesehen sei. Dieser Nutzung können sie nicht zustimmen, da dies ihren Vorstellungen einer langfristigen Nutzung entgegenstehe und eine klare Wertminderung ihres Eigentums darstelle. Deshalb hatten sie bereits 2007, 2009 und 2015 Widerspruch eingelegt, der jedoch bisher unberücksichtigt und unbeantwortet geblieben seien. Aus diesem Grund werde hiermit erneut Widerspruch eingelegt und eine Stellungnahme erbeten. Laut vorliegenden Informationen sei der überwiegende Teil der 22 Grundstückseigentümer an einer baldigen Erschließung/Bebauung interessiert. Da die Bezeichnung „Wohnbaufläche mit hohem Grünanteil“ im neuen Entwurf nicht</p>	<p>Die zum Entwurf des Flächennutzungsplan 2015 vorgebrachten Belange wurden vollumfänglich in das Abwägungsverfahren eingestellt. Mit Billigungsbeschluss am 03.05.2018 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften den Entscheidungsvorschlag der Verwaltung, der Anregung nicht zu folgen, übernommen. Die im Jahr 2015 vorgebrachten Stellungnahmen werden im laufenden Verfahren (erneute Auslegung des Flächennutzungsplan-Entwurfes) erneut aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme selber bezieht sich auf einen Bereich, der sowohl im Vorentwurf als auch im Entwurf zum neuen Flächennutzungsplan als Grün- und Freifläche, Zweckbestimmung sonstiger Garten dargestellt ist. Im Zeitraum zwischen 1999 und 2007 wurden im Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 207, Dresden-Mockritz Nr. 3, Südhöhe/Münzmeisterstraße die Möglichkeiten einer Wohnbebauung im betreffenden Bereich untersucht. Während eine Bebauung im nördlichen Planbereich erfolgte, ergab die Auswertung der Ergebnisse der Beteiligung von Bürgern, Trägern öffentlicher Belange sowie Ämtern Probleme, die eine zügige Fortführung des Planverfahrens für das Gesamtgebiet des Bebauungsplanes Nr. 207 ausschlossen. Vor allem technische, eigentumsrechtliche als auch umweltschutzfachliche Probleme blockierten eine zügige Erschließung. Mit Beschluss vom 26.09.2007</p>		Der Anregung wird nicht gefolgt.

## Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Plauen	Abwägungsvorschlag
	<p>mehr existiert, erschien eine Einordnung unter „Wohnbaufläche mit geringer Wohndichte angemessener, zumal nördlich, unmittelbar angrenzend, vor über 10 Jahren ein lukratives Neubaugebiet entstanden ist.</p>	<p>erfolgte daher die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum betreffenden Bebauungsplan durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau. Im laufenden Aufstellungsverfahren zum neuen Flächennutzungsplan gibt es keine neuen Erkenntnisse, die die Entscheidung des Stadtrates in Frage stellen könnten. Damit wird der betreffende Bereich weiterhin als Grünfläche dargestellt.</p>		
<p><b>Anzahl BE</b></p>	<p>43</p>			